

Submissionsverordnung (SubV)

Vom 21. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über
das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ und
§ 6 des Submissionsgesetzes (SubG) vom 31. August 2021²⁾

erlässt:

I.

1. Geltungsbereich

§ 1 Objektiver Geltungsbereich (Art. 8 IVöB³⁾)

¹ Im Staatsvertragsbereich findet die Submissionsgesetzgebung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge⁴⁾.

2. Zuständigkeiten

§ 2 Zuständigkeiten beim Kanton

¹ Das Vergabeverfahren für Aufträge des Kantons wird von der zuständigen Dienststelle durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen des Kantons sind, unter Vorbehalt von Absatz 3, die Departemente zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a. für Aufträge bis zu 100'000 Franken: das in der Sache verantwortliche Departement;
- b. für andere Aufträge: der Regierungsrat.

⁴ Die Departemente können ihre Zuständigkeiten an ihnen unterstellte Ämter oder an Verwaltungseinheiten delegieren, die Ämtern gleichgestellt und dem Departement zugeordnet sind.

⁵ Die Departemente sorgen für die angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, welche Vergabeverfahren durchführen.

¹⁾ BGS [xxx.x.](#)

²⁾ BGS [721.54.](#)

³⁾ BGS [xxx.x.](#)

⁴⁾ Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA (SR [0.632.231.422.](#)).

§ 3 Zuständigkeiten bei anderen Auftraggebern

¹ Auftraggeber ausserhalb der kantonalen Verwaltung regeln die Zuständigkeiten in allgemeiner Weise zum Voraus. Sie sorgen für die angemessene Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, welche Vergabeverfahren durchführen.

² Die Gemeinden regeln die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement.

3. Vergabeverfahren

§ 4 Nachweise (Art. 12, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3 und Art. 44 IVöB¹⁾)

¹ Die Auftraggeber können von den Anbietern zur Überprüfung der Erfüllung von Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien, unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Auftrags, insbesondere die in Anhang 1 genannten Erklärungen und Nachweise verlangen.

§ 5 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen (Art. 36 IVöB²⁾)

¹ Die Auftraggeber können in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt Fragen entgegengenommen werden.

² Sie anonymisieren alle Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen und stellen die Fragen und die Antworten innert wenigen Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen allen Anbietern gleichzeitig zur Verfügung.

§ 6 Entschädigung der Anbieter (Art. 24 Abs. 3 Bst. c und Art. 36 Abs. 1 Bst. h IVöB³⁾)

¹ Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Verfahren.

² Verlangen die Auftraggeber Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so geben sie in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie diese Vorleistungen entschädigen.

4. Kontrollen und Sanktionen

§ 7 Kontrollen (Art. 12 Abs. 5 IVöB⁴⁾)

¹ Die Auftraggeber können den mit der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 Absätze 1 bis 3 IVöB befassten Behörden und Kontrollorganen Anzeige erstatten, diese um Kontrollen bei Anbietern und Subunternehmern ersuchen und von ihnen Berichte und Unterlagen beiziehen.

1) BGS [xxx.x.](#)

2) BGS [xxx.x.](#)

3) BGS [xxx.x.](#)

4) BGS [xxx.x.](#)

§ 8 Sanktionen (Art. 45 IVöB¹⁾)

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist Sanktionsbehörde nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB.

² Die Auftraggeber teilen der Sanktionsbehörde sämtliche Wahrnehmungen mit, die zu einer Sanktion nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB führen könnten, insbesondere die Verfügungen, welche sie aufgrund der Erfüllung eines oder mehrerer der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g IVöB erlassen.

³ Der Ausschluss nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB gilt für alle der IVöB unterstellten Auftraggeber mit Sitz im Kanton Solothurn. Die Sanktionsbehörde meldet jeden rechtskräftigen Ausschluss dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

⁴ Die Sanktionsbehörde teilt den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden der Wettbewerbskommission mit.

5. Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren (Art. 22 IVöB²⁾)

§ 9 Leistungsarten

¹ Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren können zur Beschaffung sämtlicher Leistungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 IVöB³⁾ durchgeführt werden.

§ 10 Anwendungsbereich

¹ Mit Wettbewerbs- und mit Studienauftragsverfahren kann der Auftraggeber verschiedene Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher, funktionaler oder technischer Hinsicht, ausarbeiten lassen.

² Wettbewerbsverfahren kommen bei Aufgabenstellungen zur Anwendung, die im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können.

³ Studienauftragsverfahren eignen sich für Aufgabenstellungen, die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert und vervollständigt werden können.

§ 11 Verfahrensarten

¹ Die Verfahrensart für Wettbewerbe und Studienaufträge bestimmt sich nach dem Auftragswert (Art. 16 IVöB⁴⁾).

² Die Anzahl der Teilnehmer kann im Verlauf des Verfahrens reduziert werden, sofern auf diese Möglichkeit in der Ausschreibung hingewiesen wurde.

§ 12 Unabhängiges Expertengremium

¹ Das unabhängige Expertengremium setzt sich zusammen aus:

¹⁾ BGS [xxx.x.](#)

²⁾ BGS [xxx.x.](#)

³⁾ BGS [xxx.x.](#)

⁴⁾ BGS [xxx.x.](#)

GS 2021, 60

- a. Fachpersonen auf mindestens einem bezüglich des ausgeschriebenen Leistungsgegenstands massgebenden Gebiet;
 - b. weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.
- ² Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums muss aus Fachpersonen bestehen.
- ³ Mindestens die Hälfte der Fachpersonen muss vom Auftraggeber unabhängig sein.
- ⁴ Das Gremium kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.
- ⁵ Es spricht insbesondere eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder für das weitere Vorgehen. Im Wettbewerbsverfahren entscheidet es zudem über die Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten und über die Vergabe der Preise.
- ⁶ Es kann auch Beiträge rangieren oder zur Weiterbearbeitung empfehlen, die in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen (Ankauf), sofern:
- a. diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde; und
 - b. es dies gemäss in der Ausschreibung festgelegtem Quorum beschliesst.

§ 13 *Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren*

- ¹ Im Wettbewerbsverfahren sind die Wettbewerbsbeiträge anonym einzureichen. Teilnehmer, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- ² Die Mitglieder des unabhängigen Expertengremiums werden in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.
- ³ Der Auftraggeber kann die Anonymität vorzeitig aufheben, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird.

§ 14 *Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag*

- ¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung namentlich fest:
- a. ob der Gewinner einen Folgeauftrag erhält;
 - b. welche Ansprüche den Teilnehmern zustehen (insbesondere Preise, Entschädigungen, allfällige Ankäufe).
- ² In der Ausschreibung ist zudem anzugeben, welchen zusätzlichen Abgeltungsanspruch die Urheber von Beiträgen haben, sofern:
- a. ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt wurde; und
 - b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - 1. Der Auftraggeber vergibt den Auftrag an Dritte, obschon das unabhängige Expertengremium empfohlen hat, er sei dem Urheber des Beitrags zu vergeben.
 - 2. Der Auftraggeber verwendet den Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiter, ohne dass er diesem einen Folgeauftrag erteilt.

§ 15 *Weisungen*

- ¹ Der Regierungsrat kann ergänzende Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren erlassen.

6. Statistik

§ 16 Statistik und Dokumentation (Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 IVöB¹⁾)

¹ Die Auftraggeber erstellen über die vergebenen Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, jährlich eine elektronisch geführte Statistik mit den Angaben gemäss Artikel 50 Absätze 2 und 3 IVöB.

² Die Auftraggeber übermitteln die Statistik gemäss Absatz 1 jährlich dem Bau- und Justizdepartement. Dieses fasst die Statistiken zusammen und übermittelt sie der zuständigen Bundesstelle.

³ Die Auftraggeber erstellen über jeden Auftrag, den sie nach Massgabe von Artikel 21 Absatz 2 IVöB im freihändigen Verfahren vergeben haben, eine Dokumentation mit den Angaben gemäss Artikel 21 Absatz 3 IVöB. Diese bewahren sie während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung) vom 17. Dezember 1996²⁾ (Stand 1. Februar 2012) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Solothurn, 21. Dezember 2021

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1933 vom 21. Dezember 2021.

Veto Nr. 487, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Februar 2022.

¹⁾ BGS [xxx.x.](#)

²⁾ BGS [721.55.](#)

Anhang 1: Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien (§ 4)

(Stand 21. Dezember 2021)

Der Auftraggeber kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen:

1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung:
 - a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen,
 - b. der Lohngleichheit von Frau und Mann,
 - c. des Umweltrechts,
 - d. der Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption;
2. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern;
3. Handelsregistrauszug;
4. Betreibungsregistrauszug;
5. Bilanzen oder Bilanzauszüge des Anbieters für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung;
6. Erklärung über den Gesamtumsatz des Anbieters in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren;
7. letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen;
8. Bankgarantie;
9. Bankerklärungen, die garantieren, dass dem Anbieter im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden;
10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;
11. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen;
12. Referenzen, bei denen der Auftraggeber in Erfahrung bringen kann, ob der Anbieter seine bisherigen Leistungen ordnungsgemäss erbracht hat, und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme des damaligen Auftraggebers, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob der Anbieter sie ordnungsgemäss erbracht hat;
13. bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis des Anbieters;
14. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung beim Anbieter beschäftigten Personen;
15. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags;

16. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeitenden des Anbieters oder von dessen Führungskräften, insbesondere der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen;
17. Strafregistrauszug der Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen.